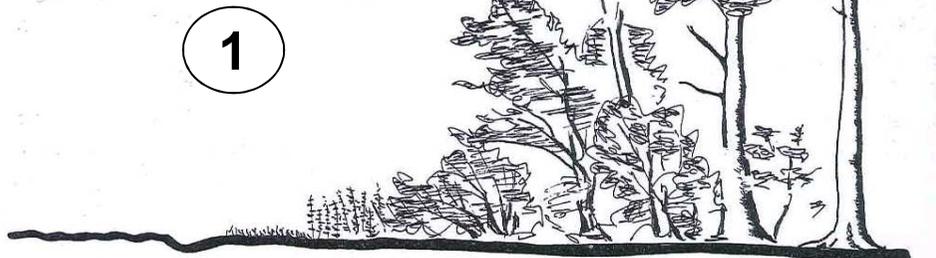


Schnitt durch einen naturnahen Waldrand. Wege sollen nicht am Waldrand, sondern im Waldesinneren laufen. Flache Gräben schützen sie vor Landmaschinen und Spaziergängern.



Acker Wiese Graben als Schutz Altgras- und Staudenstreifen Strauchgürtel stufig und buchtenreich Bäume 2. Ordnung als Übergang Wirtschaftswald

Quelle: Hespeler Bruno, 1992, Handbuch Reviergestaltung, BLV Verlagsgesellschaft, München

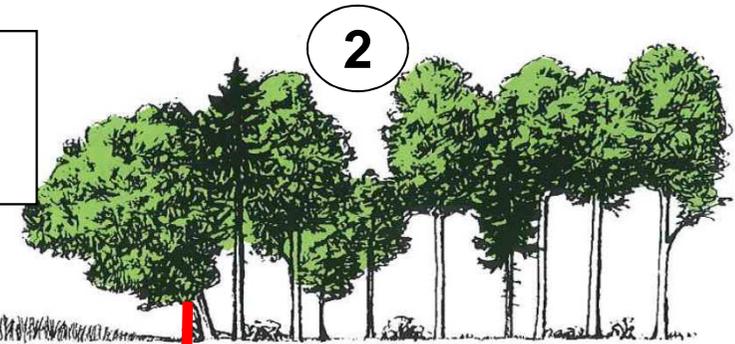
Merkmale einer guten Waldrandstruktur:

- Idealaufbau: Krautschicht, Sträucher, halbhohle Bäume, hohe Bäume (Grafik 1)
- Tiefe mindestens 10 bis max. 20 Meter
- Hoher Anteil an biologisch wertvollen Arten wie Eichen, Kirsche, Erlen, Weiden, bzw. langsamwachsenden Arten wie Feldahorn etc.
- Strauchschicht mit hoher Artenvielfalt, liegendes und stehendes Totholz, Asthaufen
- unregelmässig verteilte Buchten zur Förderung der Kraut- und Strauchschicht
- breiter, ungedüngter Krautsaum im **angrenzenden offenen Land (LN)**, periodisch geschnitten
- keine Ablagerungen von Maschinen, Geräten, Siloballen, Abfällen jeglicher Art, überdimensionierte Holzbeigen etc., welche die ökologische Wirkung beeinträchtigen.

Rechtsgrundlagen:

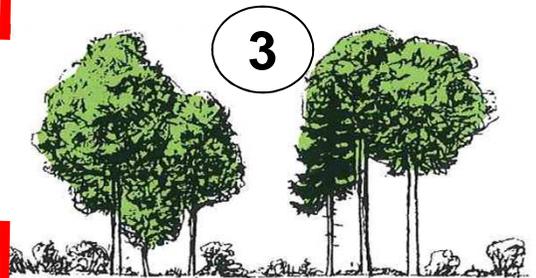
Waldbegriff: Kant. Waldgesetz § 2
 Waldsaum: Kant. Waldgesetz § 18 Abs. 2 und 3; Waldverordnung § 23 Abs. 2

Ausgangslage:
 unbehandelter Waldrand, Kulturgrenze nahe der Stockgrenze, landwirtschaftliche Kulturen bis unter den Trauf bzw. zur Stockgrenze

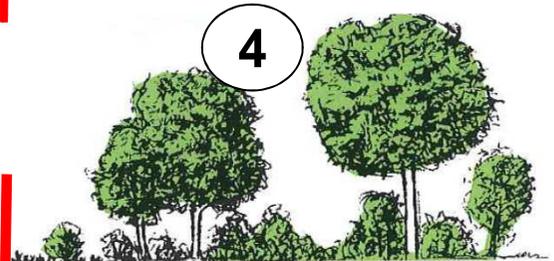


Erster und zweiter Eingriff:
 Vorgewachsene Bäume entfernen, ausgenommen ökolog. wertvolle Baumarten. Stöcke hoch absägen, damit Grenze LN-Wald sichtbar bleibt. Waldmantel auflockern, Krautsaum abschnittsweise schneiden, Buchten anlegen; landwirtschaftliche Kulturen mit mehr Abstand --> Krautsaum

Grenze Bodennutzung Wald - Flur



Weitere Eingriffe:
 Strauchgürtel periodisch aufrichten / zurückschneiden (vor allem die schnellwachsenden Arten); Krautsaum (LN) abschnittsweise / periodisch mähen



Quelle: SBN-Merkblatt 14, Waldrand - artenreiches Grenzland, 1995

Alle forstlichen Eingriffe in Wald und Ufergehölz sind vom Revierförster anzuzeichnen !

Er ist auch zuständig für die Beratung betr. Beiträge an die Pflegemassnahmen.

Ufergehölze können bei fachgerechter Bewirtschaftung und Pflege häufig als stufig betrachtet werden (Grafik 1, 3 oder 4).

Ausgenommen sind Gehölze mit durchgehendem Kronendach ohne Lücken und mit schwach ausgeprägter oder fehlender Strauchschicht (vergleichbar zur Grafik 2)